



Vereinbarung

**zwischen der Stadt Meerbusch – Jugendamt –
vertreten durch den Bürgermeister**

und dem

Verein Tagesmütter e.V., vertreten durch den Vorstand

**über die Wahrnehmung von Aufgaben der Kindertagespflege
gemäß § 23 Abs. 1,3,4 SGB VIII
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) -**

Vereinbarung

**zwischen der Stadt Meerbusch – Jugendamt –
vertreten durch den Bürgermeister**

und dem

Verein Tagesmütter e.V., vertreten durch den Vorstand

**über die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kindertagespflege
gemäß § 23 Abs. 1, 3, 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) -**

I. Gesetzliche Grundlage

Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Dritter Abschnitt: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, insbesondere §§ 22, 23, 24, 24a in der jeweils geltenden Fassung sowie der landesgesetzlichen Regelungen zur Kindertagespflege, geregelt im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII, § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz.

1.1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Übernahme von ausgewählten Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1, 3, 4 SGB VIII durch den Verein Tagesmütter e.V. für die Stadt Meerbusch.

1.2. Aufgabenerfüllung

Der Verein übernimmt neben dem Jugendamt folgende Aufgaben:

- Vermittlung von Personen, die ein Kind im eigenen Haushalt, in angemieteten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen (Kindertagespflegepersonen) sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt nach Maßgabe der vom Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis im Rahmen des § 43 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiz.
- Beratung der Tagespflegepersonen und der Sorgeberechtigten gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII.

- Gewinnung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- Kooperationen vor Ort mit Familienzentren.

II. Ausgestaltung des Aufgabengebietes gemäß § 23 SGB VIII

1. Die Vermittlung eines Tagespflegeverhältnisses setzt zunächst voraus, dass Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen.
Durch die pädagogische Fachkraft des Vereins Tagesmütter e. V. erfolgt mit den Personen, die an einer solchen Aufgabe interessiert sind, ein Informationsgespräch und ein Hausbesuch zur ersten Klärung der Eignung für diese Aufgabe.

Nachfolgende Kriterien sind insbesondere zu beachten:

- Klärung der Bereitschaft, Motivation, körperliche und seelische Belastbarkeit sowie die pädagogische Befähigung zur Erziehung und Förderung eines Kindes
 - Feststellung über ausreichende räumliche Gegebenheiten und kindgerechte Ausstattung / Umfeld
2. Bei der Vermittlung eines Kindes an eine bestimmte Tagespflegeperson sind insbesondere folgende Kriterien zur Klärung der Geeignetheit der Kindertagespflege für das Kind unter Beachtung der individuellen kindlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen:
 - Entwicklungsstand des Kindes (körperlich, seelisch, sozial)
 - Erforderlicher zeitlicher Betreuungsaufwand
 - Anzahl und Alter der in der Tagespflegestelle betreuten Kinder, einschließlich der eigenen Kinder
 - Gesundheitliche Bedingungen
 3. Bei der Vermittlung soll letztlich eine Information der Tagespflegefamilie und den Personensorgeberechtigten erfolgen über
 - die gegenseitigen Erwartungen und Einstellungen zu Erziehungsfragen,
 - den zeitlichen Rahmen der Betreuung,
 - Besonderheiten im Hinblick auf Ernährung, Gesundheit und Pflege des Kindes,
 - Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung der Tagespflegeperson,
 - die mögliche Erhebung von Elternbeiträgen aufgrund der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Beratung und Begleitung

Die vermittelten Tagespflegeverhältnisse werden durch eine pädagogische Fachkraft gemäß den gesetzlichen Grundlagen beraten, begleitet und betreut. Der Verein hat für die Tätigkeit nach dieser Vereinbarung entsprechendes Personal sowie eine Vermittlungs- und Beratungsstelle vorzuhalten.

5. Quantität / Kooperation vor Ort

Bei einer Jahresarbeitszeit von 890,15 Stunden (siehe KGST „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Stand 2012 / 2013 – für eine Vollzeitstelle 1.578 Std.) einer Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 22 Stunden, gehen die Vertragspartner davon aus, dass neben Beratung, Vermittlung, Begleitung, Fortbildung, Kooperation vor Ort (z.B. Familienzentren) sowie Verwaltungsarbeiten, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Bearbeitungs- und Betreuungszeit von ca. 11 Stunden pro Fall pro Jahr (= ein Tagespflegekind), der Vereinbarungspartner durchschnittlich 67 lfd. Betreuungsverhältnisse monatlich im Jahresdurchschnitt nachweisen kann. Hierfür sind die tatsächlichen monatlichen Fallzahlen vierteljährlich an das Jugendamt zu melden.

6. Erreichbarkeit

Der Verein Tagesmütter e.V. stellt an mindestens 2 Tagen in der Woche eine Erreichbarkeit seiner pädagogischen Fachkraft sicher. Die Wochentage sind für einen zukünftigen Zeitraum von 6 Monaten verbindlich zu benennen.

In Fällen von Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der pädagogischen Fachkraft des Vereins Tagesmütter e. V. ist sicherzustellen, dass Anrufer durch eine entsprechende Information an das Jugendamt verwiesen werden.

III. Zusammenarbeit

1. Zwischen den leistungserbringenden Fachkräften der beiden Vereinbarungspartner findet ein kontinuierlicher sach- und fachgerechter Austausch statt. Insbesondere freie Betreuungsplätze werden unverzüglich gemeldet.
2. Der Verein Tagesmütter e. V. legt der Stadt Meerbusch aktuelle Zahlen der Tagespflegepersonen / Tagespflegekinder quartalsmäßig jeweils zum 31. 03. / 30. 06. / 30. 09. / 31.12. des Jahres vor.
3. Zwischen dem Verein (Vorstand / Geschäftsführung) und der Leitung des FB2 der Stadt Meerbusch erfolgt mindestens einmal im Jahr ein Austausch nach Einladung durch die Stadt.
Auf Wunsch des Jugendhilfeausschusses berichtet der Verein über seine Arbeit in dessen Sitzung.

IV. Finanzierung

1. Bei den von der Stadt Meerbusch an den Verein Tagesmütter e.V. delegierten Aufgaben gemäß § 23 SGB VIII handelt es sich um eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes. Der Verein garantiert die Kostenfreiheit für Vermittlung und Beratung und Begleitung für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Meerbusch.
2. Die Stadt Meerbusch gewährt dem Verein Tagesmütter e.V. für die Vertragsdauer einen Betriebskostenzuschuss. Dieser besteht aus der Übernahme der Personalkosten und der Sachkosten.
 - Der Verein stellt eine pädagogische Fachkraft, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 22 Stunden nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), die die Wahrnehmung der vorab genannten Aufgaben gewährleistet.
 - Abgerechnet werden die tatsächlichen Personalkosten der pädagogischen Fachkraft, höchstens der Entgeltgruppe S9 des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst.
 - Die Sachkosten werden vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt und als Festbetrag in Höhe von 8.500,00 Euro pro Jahr gewährt. Grundlage hierfür ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.02.2007. Weitere Kosten werden nicht erstattet.
3. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel ist der Stadt Meerbusch jeweils zum **31. März** eines Folgejahres nachzuweisen anhand
 - eines Personalkostennachweises,
 - Im Rahmen der Sachkostenpauschale ist die Verwendung des Zuschusses, insbesondere die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit / Werbung / Schulung, differenziert nachzuweisen.

Der Verein hat über die Verwendung von Zuwendungen Buch zu führen und die entsprechenden Originalbelege mindestens 5 Jahre nach Abrechnung aufzubewahren.

Die Stadt behält sich das Recht zur Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen, sowie durch eine evtl. örtliche Besichtigung vor.

V. Fortführung und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2014.

Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien diese Vereinbarung kündigt. Eine Kündigung ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Bei Ausscheiden der vom Verein gestellten pädagogischen Fachkraft gilt eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit beider Vertragsparteien.

Die bestehende Vereinbarung vom 25.02.2000 endet mit Ablauf des 31.12.2012.

Im Übrigen gelten für diesen Vertrag auch die Bestimmungen des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X).

Meerbusch, den

Für die Stadt Meerbusch

Dieter Spindler
Bürgermeister

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete

Für den Verein

Angelika Schumann
Erste Vorsitzende

Britta Brockerhoff
Zweite Vorsitzende